

Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nienhagen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3134), i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl S. 104) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nienhagen (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Nienhagen mit den Ortsteilen Nienhorst und Papenhorst innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Bebauungspläne (§§ 33 Bau GB).

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:10.000 ist bei der Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen kostenfrei einzusehen.

- (2) Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu pflegen, zu gliedern und das Kleinklima zu verbessern, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, die Lebensqualität zu verbessern und wegen ihrer Bedeutung für das Naturerleben des Menschen werden in der Gemeinde Nienhagen Bäume nach Maßgabe dieser Satzung im bebauten und unbebauten Bereich geschützt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang ab 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
 - b) Mehrstämmig ausgebildeten Bäumen, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
 - c) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der

Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - a) Birken, Weiden, Pappeln,
 - b) Nadelhölzer,
 - c) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - d) Gehölze, die nach anderen Rechtsbereichen (z.B. Landeswaldgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) geschützt sind,
 - e) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre typische Gestalt, das weitere Wachstum und den Fortbestand wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigung und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronentraufbereich zuzüglich 150 cm zu allen Seiten), insbesondere durch Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (z.B. Erdwälle, Verfüllen von Senken),
 - c) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - d) Lagern, Ausgießen oder Anschütten von Baumaterialien, Salzen, Ölen, Farben, Säuren oder Laugen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt sind:
 - a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, z.B. zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
 - b) übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,

- c) das fachgerechte Beschneiden der Bäume sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 - d) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherheit von öffentlichen Grünflächen und Straßen.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Die DIN Norm kann im Bauamt des Rathauses Wathlingen zu den Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 5

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu gestalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, zu dulden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann die Gemeinde Nienhagen auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme erteilen, wenn:
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - b) ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - d) der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfer-

nen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag ein Lageplan beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Gehölzart und Stammumfang eingetragen sind. Dies gilt ggf. auch für Bäume auf benachbarten privaten und öffentlichen Grundstücken, die durch die Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 ist bei der Gemeinde Nienhagen unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenstimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Laubbäume mit einem Stammumfang von je 14-16 cm als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten auf dem betroffenen Grundstück neu zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang der zur Entnahme beantragten Bäume:
 - a) beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 120 cm bis 200 cm sind zwei Ersatzlaubebäume der oben genannten Qualität und Stärke nachzupflanzen.
 - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 200 cm, ist für jede zusätzlich angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum der oben genannten Qualität und Stärke nachzupflanzen.
- (4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang leisten kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dies möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,00 € je Baum (für Beschaffung und 3 Jahre Pflege), die nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung zu pflanzen wären, an die Gemeinde Nienhagen zu entrichten. Der Betrag ist zweckgebunden für Neuanpflanzungen.
- (5) Eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Sie sind dauerhaft zu pflegen und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

- (6) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so
- (a) hat er auf dem betroffenen Grundstück im Gegenwert des entfernten oder zerstörten Baumes einen Ersatz gemäß der Staffelung des § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung zu leisten.
 - (b) Ist der Ersatz auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich, ist der Gegenwert des entfernten oder zerstörten Baumes durch Zahlung von je 500,00 € gemäß der Staffelung des § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung an die Gemeinde Nienhagen auszugleichen. Der Betrag ist zweckgebunden für Neuanpflanzungen
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 43 Abs. 3 Ziff. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen § 3 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - c) der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - d) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes vom 31.07.2014 außer Kraft.

Nienhagen, den 25.09.2018

Jörg Makel
Bürgermeister

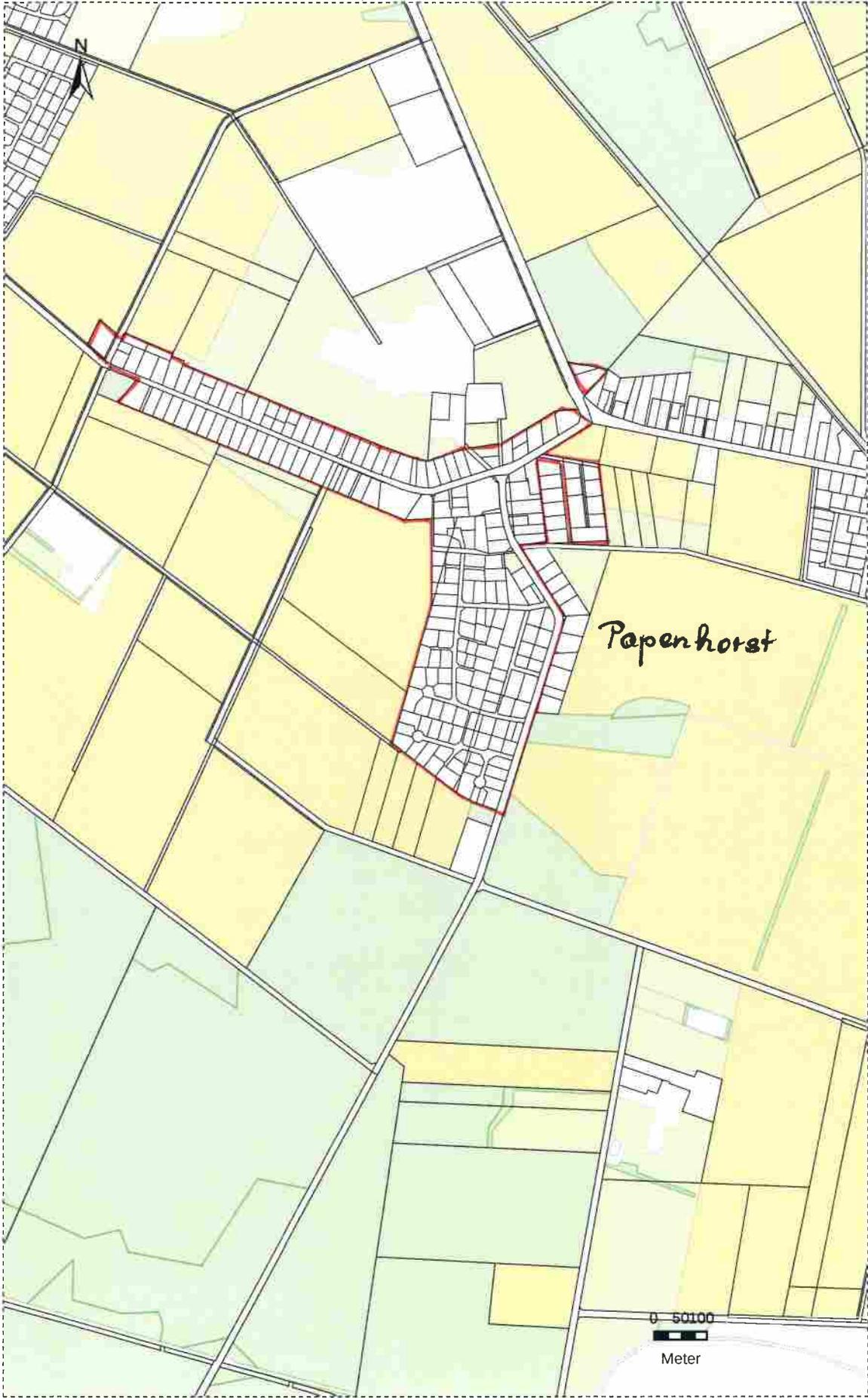


Gemeindesiegel

Anlagen zu § 1: Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1: 10.000

R 576717

H 5822818



Papenhorst

H 5820267

R 575148

0 50100

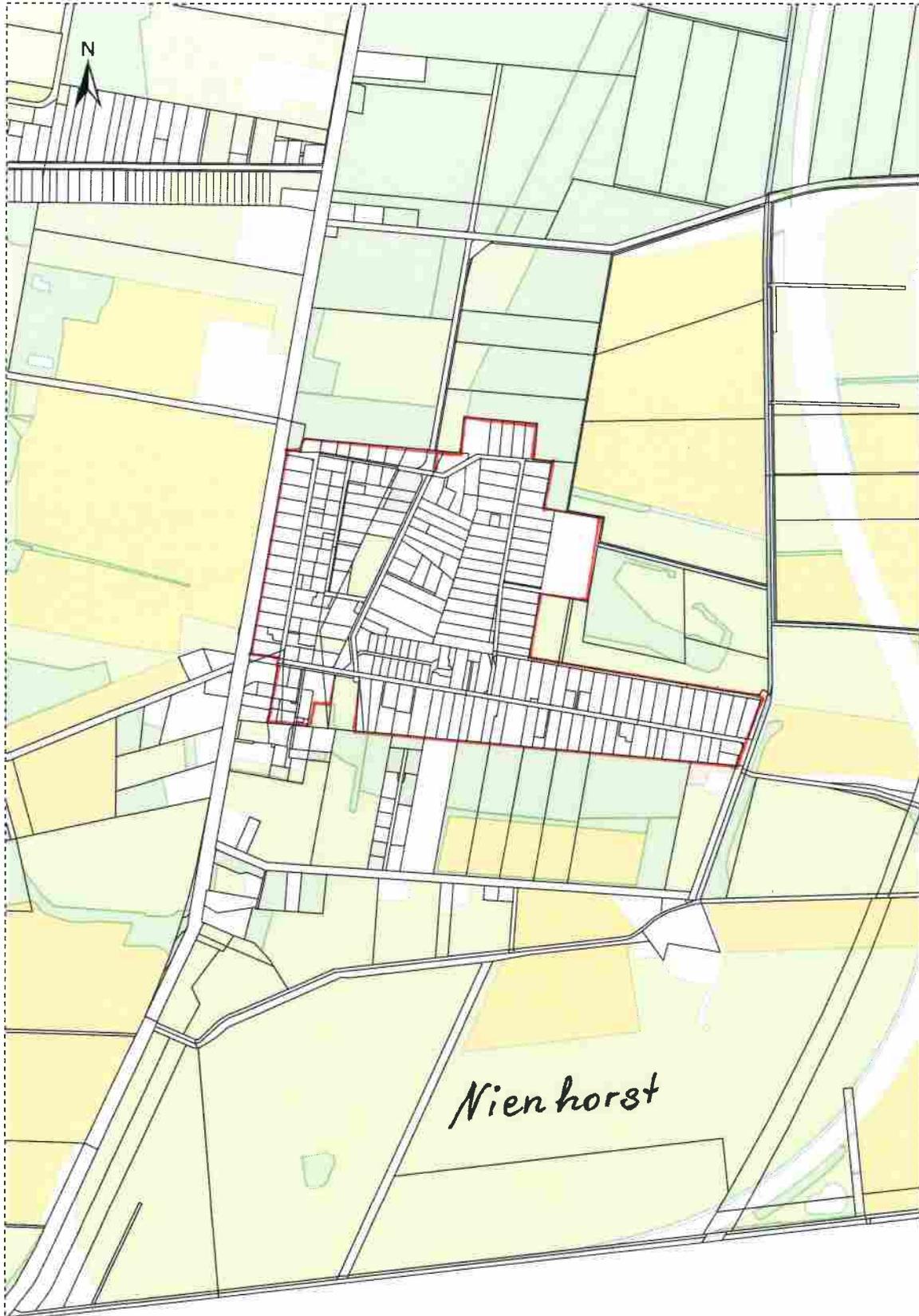


Meter

Maßstab 1 : 10000

R 572627

H 5823408



Nienhorst

H 5820857

R 571058

0 50100

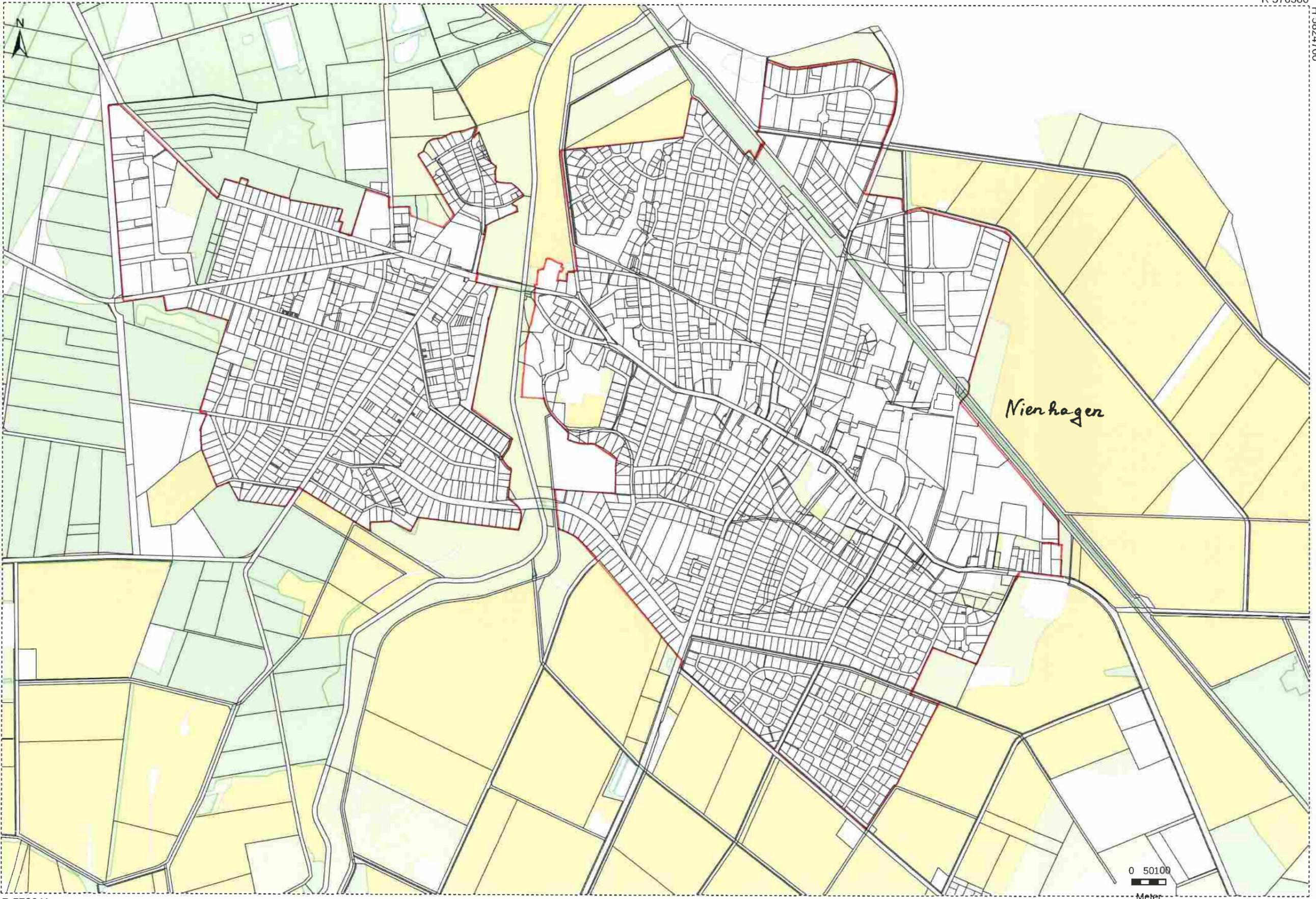


Meter

Maßstab 1 : 10000

R 576380

H 5824700



Nienhagen

H 5822160

R 572641

0 50100

Meter

Maßstab 1 : 10000